

» Ihre Suchanfrage:

Herkunft: Drittstaaten

Kategorie: Lebende Tiere

Obergruppe: Säugetiere

Gruppe: Hunde, Katzen, Frettchen (zu Handelszwecken)

Geltungsbereich / Voraussetzungen

Die Einfuhrbedingungen gelten für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen, welche verkauft oder an neue Eigentümer übergeben werden sollen. Sie gelten nicht für private Reisen mit Heimtieren. Details zu den Vorschriften und Kriterien für Heimtiere entnehmen Sie bitte diesem [Link](#).

Wer Hunde, Katzen oder Frettchen zu Handelszwecken importiert, benötigt eine entsprechende Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes. Bitte kontaktieren dazu die zuständige Stelle. Die entsprechenden Informationen finden sie unter "Administration und Infos" ganz unten.

Die tierseuchenrechtlichen Anforderungen unterscheiden sich je nach Tollwutrisiko im Herkunftsland.

Sämtliche Drittstaaten sind in risikoarme Länder und Tollwut-Risikoländer unterteilt. Für Hunde, Katzen und Frettchen aus Tollwut-Risikoländern sind vor der Einfuhr lange Wartezeiten einzuhalten.

Die entsprechende Länderliste finden Sie unter „Weitere Infos“.

Unabhängig vom Tollwut-Status des Herkunftslandes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

» **Kennzeichnung**

Die Tiere müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet sein. Dieser muss der ISO-Norm 11784 entsprechen (Code darf nur Zahlen enthalten) und mit einem Lesegerät gemäss ISO-Norm 11785 ablesbar sein.

» **Gültige Tollwutimpfung**

Eine Tollwutimpfung kann nur dann als gültig anerkannt werden, wenn die Kennzeichnung **vor** der Tollwutimpfung erfolgt ist und das Tier zum Zeitpunkt der Impfung mindestens 12 Wochen alt war. Sie hat im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellers zu erfolgen. Detailanforderungen zu den Impfstoffen können den rechtlichen Grundlagen entnommen werden (siehe "Weitere Infos" unten).

Zusätzliche Bedingungen bei der Einfuhr aus risikoarmen Ländern

Hunde, Katzen und Frettchen aus risikoarmen Ländern bezüglich Tollwut müssen mindestens 21 Tage vor der Einfuhr gültig gegen Tollwut geimpft worden sein. Als risikoarm gelten ausschliesslich Drittländer, welche in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 ohne spezifische Bedingungen gemäss Teil 3 gelistet sind (siehe «zugelassene Herkunftsländer» weiter unten). Die Einfuhr von Jungtieren aus diesen Ländern ist daher ohne Ausnahme nicht vor dem Alter von 15 Wochen möglich. Bei innerhalb der Gültigkeitsdauer und frühestens 21 Tage nach Erstimpfung erfolgter Nachimpfung entfällt die Wartezeit. Diese Bedingungen gelten für Tiere, die sich vor der Einfuhr in die Schweiz mindestens 6 Monate (oder seit ihrer Geburt) ausschliesslich in risikoarmen Drittstaaten, der Schweiz, Norwegen, Island oder der EU aufgehalten haben. Falls dies nicht zutrifft, gelten die zusätzlichen Bedingungen für die Einfuhr aus Tollwut-Risikoländern.

Zusätzliche Bedingungen für die Einfuhr aus Tollwut-Risikoländern



Frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung (aber innerhalb der Gültigkeitsdauer der Impfung) muss dem Tier Blut entnommen werden. Der Tierarzt sendet die Blutprobe zur Tollwut-Antikörper-Bestimmung (Titrierung) an ein Labor. Dieses muss [von der EU anerkannt](#) sein. Der Bluttest dient dem Nachweis, dass ein genügender Impfschutz besteht. Als ausreichend gilt ein Resultat von mindestens 0.5 I.E./ml. Tiere mit tieferen Werten dürfen nicht eingeführt werden. An die Blutanalyse schliesst sich eine weitere Wartezeit von 3 Monaten (ab Datum Blutentnahme) im Tollwutrisikoland an, bis die Einfuhr möglich ist. Die Einfuhr von Jungtieren aus Tollwut-Risikoländern ist daher nicht vor dem Alter von 7 Monaten möglich.

Gesundheitsbescheinigung / TRACES

Der Schweizer Bestimmungsbetrieb muss vor dem erstmaligen Import durch die kantonale Behörde im elektronischen System TRACES erfasst werden.

Gewerbliche Einfuhren von Hunden, Katzen und Frettchen müssen durch registrierte Importeure und mittels TRACES erfolgen. Für die Abfertigung in TRACES kann ein spezialisierter Spediteur beauftragt werden.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter "Informationen zum TRACES-System" ganz unten.

Die Sendung muss von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein. Nur das gestempelte und unterschriebene Original ist zulässig. Ein Muster der Gesundheitsbescheinigung finden Sie im Anhang II Kapitel 38 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/403](#) (zuletzt geändert durch [folgenden Rechtsakt](#)).

Die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken ist nur per Luftfracht mit Luftfrachtbrief möglich. Eine begleitete Einfuhr im Reiseverkehr oder als „AVI in Hold“ oder „excess baggage“ ist nicht möglich.

Zusätzliche Bedingungen

- » Die Einfuhr von kupierten Hunden ist verboten (siehe unten „Weitere Infos“)..
- » Tiere, die eingeführt werden, sind mehrwertsteuerpflichtig. Der Importeur muss den Zollbehörden die Einfuhr melden.
- » Hunde müssen innerhalb der ersten 10 Tage nach der Einfuhr einem Tierarzt vorgestellt und von diesem in der entsprechenden Datenbank registriert werden.
- » Hunde müssen am Wohnort ihrer Besitzer der Gemeinde gemeldet werden.
- » Die Transportbedingungen müssen den Anforderungen der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1), des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (SR 0.452) und der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport entsprechen.
- » Hochträchtige und frisch niedergekommene Tiere dürfen nicht transportiert werden.
- » Im Flugverkehr gelten ausserdem die Live Animal Regulations der IATA (International Air Transport Association). Informationen dazu - z.B. was die Transportcontainer und -bedingungen, das „Durchbuchen“ bis zur Enddestination und die 24h Erreichbarkeit der verantwortlichen Person angeht - erhalten Sie bei den Fluggesellschaften.



Zugelassene Herkunftsländer

Das Herkunftsland muss für die Einfuhr zugelassen sein. Die Liste der zugelassenen Herkunftsländer und Gebiete finden Sie im Anhang VIII der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/404](#) (zuletzt geändert durch [folgenden Rechtsakt](#)).

Zugelassene Lieferbetriebe

Der Herkunftsbetrieb muss in TRACES registriert werden (siehe „Weitere Infos“).

Übergeordnete Schutzmassnahmen

Es gelten immer die am Tag der Einfuhr aktuellen [Schutzmassnahmen](#).

Kontrolle bei der Einfuhr

Import im direkten Luftverkehr

Die grenztierärztliche Kontrolle der Sendung erfolgt bei der Ankunft am Schweizer Flughafen (Zürich oder Genf). Grenztierärztlich kontrollpflichtige Tiere und Waren müssen per Luftfracht (mit Luftfrachtbrief) eingeführt und im TRACES-System abgefertigt werden. Konsultieren Sie bitte dazu in jedem Fall die entsprechenden Informationen unter "Weitere Infos". Das Ergebnis der Kontrolle wird im GGED (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) eingetragen. Das abgeschlossene GGED muss die Sendung bis zum Bestimmungsbetrieb begleiten.

Import via EU

Die vollständige grenztierärztliche Kontrolle erfolgt anlässlich des ersten Eintreffens in der EU. Es gelten grundsätzlich die gleichen Einfuhrbedingungen wie für die Direkteinfuhr in die Schweiz. Der Importeur hat sich an der entsprechenden Grenzkontrollstelle der EU über die Voranmeldung und allfällige zusätzliche geltende Bedingungen zu erkundigen. Das von der EU-Grenzkontrollstelle ausgestellte GGED muss für den Grenzübergang in die Schweiz vorhanden sein und die Sendung bis zum Bestimmungsbetrieb begleiten.

Haltebewilligung

Zur Haltung von Wildtieren (z.B. Frettchen) ist eine Bewilligung vom kantonalen Veterinäramt notwendig.

Besonderes

Eine Bewilligung vom kantonalen Veterinäramt ist notwendig, falls die Tiere zu einem der folgenden Zwecke eingeführt werden sollen:

- » Handel



- » Abgabe von Findel- und Verzichttieren (Handelsbewilligung)
- » Werbung
- » Tieraussstellungen
- » Kleintiermärkte
- » Zoos
- » Zirkusse
- » und/oder für Tierversuche.

Bitte informieren Sie sich beim zuständigen kantonalen Veterinäramt.

Administration und Infos

Rechtliche Grundlagen

[EDAV-DS](#)

[EDAV-DS-EDI](#)

Weitere Infos

[Importe aus Drittstaaten](#)

[Fragen und Antworten rund um kupierte Hunde](#)

[Informationen zum TRACES-System](#)

[Informationen zur grenztierärztlichen Kontrolle](#)

[Zoll: Öffnungszeiten und Adressen](#)

[Adressliste der kantonalen Veterinärämter](#)

[Länderliste Tollwut](#)

[Schweizerische Tollwutzentrale Bern](#)

[Liste anerkannter Laboratorien für Tollwut-Tests \(Englisch\)](#)

[Tierschutz](#)